



## **Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Compliance**

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-  
Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016,

beschliesst:

## **1. Geltung**

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016 den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Compliance (MAS Compliance) der School of Management and Law der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

## **2. Kosten**

Die Kosten für den Masterstudiengang in Compliance werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

## **3. Zulassung**

### **3.1 Reguläre Zulassung**

Zum Masterstudiengang in Compliance wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abschlussdiplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule bzw. einer Vorgängerschule wie ZHW, HWV, HTL oder Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse) und
- zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 3 Jahre Berufserfahrung.

### **3.2 ‚Sur Dossier‘ Zulassung**

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- einen der regulären Zulassung vergleichbaren Abschluss
- zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im juristischen beziehungsweise Compliance-Bereich
- Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten.

Bei Interessierten ohne Hochschulabschluss erfolgt eine Beurteilung der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Erfahrungen. Auf der Basis dieser Gleichwertigkeitsprüfung wird über die Zulassung zum Lehrgang entschieden. Die Studienleitung behält sich zudem vor, Referenzen einzuholen sowie die Interessierten zu einem Gespräch einzuladen.

### **3.3 Entscheid über die Zulassung**

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

#### 4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst je nach gewählten Wahlpflicht-CAS 60 oder 63 Credits. Es wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

Die Höchststudiedauer beträgt 6 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

Können aufgrund mangelnder Nachfrage einzelne CAS nicht durchgeführt werden oder sind aufgrund der Nachfrage einzelne CAS ausgebucht, werden die Teilnehmenden des MAS in Compliance auf andere CAS verwiesen oder müssen auf die nächste Durchführung des CAS warten.

#### 5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden. Die Anrechnung beschränkt sich auf den Umfang von maximal vier Modulen.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungs-Masterstudiengang Compliance verfasst werden.

#### 6. Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
<b>Pflicht-CAS</b>			
CAS Compliance Officer (12 Credits)			
Compliance Management	Pflichtmodul	Note	6
Compliance Risks	Pflichtmodul	Note	6
CAS Compliance Investigator (12 Credits)			
Analyse und Planung der internen Untersuchung	Pflichtmodul	Note	6
Durchführung und Abschluss der internen Untersuchung	Pflichtmodul	Note	6
<b>Wahlpflicht - CAS*</b>			
CAS Legal Counsel			
Corporate Legal Activities - Inner Sphere	Pflichtmodul	Note	6
Corporate Legal Activities - Outer Sphere	Pflichtmodul	Note	6
CAS Arbeitsrecht			
Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis	Pflichtmodul	Note	6
Rahmenbedingungen und Spezielles	Pflichtmodul	Note	6



Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
<b>CAS Öffentliches Personalrecht</b>			
Grundlagen des öffentlichen Personalrechts	Pflichtmodul	Note	6
Vertiefung des öffentlichen Personalrechts	Pflichtmodul	Note	6
<b>CAS Sozialversicherungsrecht für die Unternehmenspraxis</b>			
Grundlagen und befristete Leistungen	Pflichtmodul	Note	6
Dauerleistungen und Umsetzung	Pflichtmodul	Note	6
<b>CAS International Competition Law and Compliance</b>			
Nationales und Internationales Kartellrecht	Pflichtmodul	Note	6
Kartellrechtliche Compliance und Litigation	Pflichtmodul	Note	6
<b>CAS Compliance International</b>			
Einführung Compliance im internationalen Konzern und haftungsrelevante Jurisdiktionen	Pflichtmodul	Note	6
Compliance-Anforderungen durch international-geltende und interkulturelle Vorgaben	Pflichtmodul	Note	6
<b>CAS Changemanagement, Organisationsberatung &amp; -entwicklung</b>			
Theorien und Modelle zu Veränderungsprozessen	Pflichtmodul	Bestanden / nicht bestanden	7
Rollendifferenzierung und anwendungsorientiertes Interventionsdesign	Pflichtmodul	Bestanden / nicht bestanden	8
<b>CAS Führung von Organisationen im öffentlichen Sektor</b>			
Strategische Führung und Kommunikation im öffentlichen Sektor	Pflichtmodul	Note	6
Public Governance	Pflichtmodul	Prädikat	6
<b>CAS Integriertes Risikomanagement</b>			
Integriertes Risikomanagement	Pflichtmodul	Bestanden / nicht bestanden	7
Projektarbeit	Pflichtmodul	Note	3
Ergänzungsmodul Risikoanalyse und Compliance	Pflichtmodul	Note	2
<b>CAS Datenschutzverantwortliche</b>			
Datenschutzrecht und IT	Pflichtmodul	Note	6
Datenschutz: Praktische Herausforderungen	Pflichtmodul	Note	6
<b>CAS Finanzmarktregulierung</b>			
Aufsichtsrecht und Compliance	Pflichtmodul	Note	6
Digitalisierung, Steuerplanung und Internationales	Pflichtmodul	Note	6
<b>Masterarbeit</b>			
Masterarbeit	Pflichtmodul	Note	12

Der CAS Compliance Officer und der CAS Compliance Investigator sowie die Masterarbeit sind Pflicht für alle Teilnehmenden des MAS in Compliance. Die verbleibenden zwei CAS können aus dem Wahlpflichtangebot ausgewählt werden.

Die Bewertung der mittels Noten bewerteten Module erfolgt in Viertelnoten.

\* Bei einzelnen Wahlpflicht-CAS können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen bestehen. Diese sind in der jeweiligen Studienordnung ersichtlich.

## **7. Wiederholung von Modulen**

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Bei Leistungsnachweisen mit einer Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei höchstens die Note 4 erreicht werden kann.

Leistungsnachweise mit einer Note unter 3.5 können nicht nachgebessert werden, sondern sind zu wiederholen.

Die Wiederholung von Leistungsnachweisen wird in Rechnung gestellt.

## **8. Präsenz im Unterricht**

Für den Unterricht ist eine Präsenz von 80% obligatorisch. Bei gewissen Modulen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100 % verlangen, was in der Modulbeschreibung ersichtlich ist.

Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 19 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Absenzzzeiten durch alternative Leistungen kompensiert werden. Über die Modalitäten entscheidet die Studienleitung.

## **9. Modulanmeldung**

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

## **10. Expertinnen und Experten**

Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Masterarbeit. Die Benotung der Masterarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

## **11. Masterarbeit**

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn mindestens 48 Credits erworben sind. Weitere Details sind in der Modulbeschreibung ersichtlich.

## 12. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind und somit gesamthaft je nach gewählten Wahlpflicht-CAS 60 oder 63 Credits erworben wurden.

## 13. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertelnoten gerundet.

## 14. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZFH in Compliance“ verliehen.

## 15. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 12. März 2019 in Kraft.

Sie ersetzt die Studienordnung vom 1. November 2016.

## 16. Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium unter der Studienordnung vom 1. November 2016 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

## 17. Metainformationen

### 17.1 Metadaten Erlass

File-Name	Z_SO_W_Studienordnung_MAS_Compliance
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Entwicklung Leistungsbereiche
Beschlussinstanz	HSL
Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsort	Public

### 17.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	04.10.2016	HSL	01.11.2016	Originalversion
1.0.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassungen 13.02.2017
1.0.2	-	-	-	Redaktionelle Anpassung, 07.04.2017
1.1.0	12.03.2019	Rektor	12.03.2019	Aufnahme der drei folgenden CAS: - CAS Öffentliches Personalrecht - CAS Datenschutzverantwortliche - CAS Finanzmarktregulierung